

Hans-Peter Strenge  
Mitglied der Landessynode

30. Januar 2014

An das  
Büro der Landessynode  
Frau Britta Wulf

Kiel

### **Anfrage nach § 28 der Geschäftsordnung der Landessynode**

Liebe Frau Wulf,

für die kommende Landessynode Ende Februar 2014 in Lübeck-Travemünde darf ich nach der Geschäftsordnung folgende Anfrage an die Kirchenleitung richten:

Im Hamburger Abendblatt vom 30. Januar 2014 wird der Pressesprecher der Nordkirche dahin zitiert, dass er der Zeitung gesagt habe, das Rechtsdezernat arbeite derzeit an einem neuen Wahlrechtsentwurf, wie es das Einführungsgesetz der Pfingsten 2012 gegründeten Nordkirche vorsehe. „Dabei diskutieren die Juristen natürlich auch die Möglichkeiten einer Direktwahl“ heißt es dann in einem wörtlichen Zitat weiter. Die zuständigen Gremien würden sich mit dem Entwurf befassen, sobald er vorliege. „Allerdings besteht hier kein Grund zur Eile. Das neue Wahlrecht muss Ende 2015 in Kraft treten“ wird der Pressesprecher weiter wörtlich zitiert. Herr Bischof Dr. Abromeit kommt dann mit dem Zitat zu Wort: „Es ist völlig abwegig, schon zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Verfassung essentielle Änderungen der Verfassung zu fordern“.

Die vorausgeschickte Frage ich die Kirchenleitung:

1. Treffen die in der Zeitung genannten Zitate Ihrer Kenntnis nach zu?  
Wenn ja, teilt die Kirchenleitung die Ansicht, dass es Aufgabe der Juristen – wohl im Landeskirchenamt – ist, zuerst einen Entwurf zu erarbeiten und wird an einem solchen Entwurf schon gearbeitet? Teilt die Kirchenleitung die zitierte kirchenpolitische Aussage von Bischof Dr. Abromeit?  
Wenn nein, beabsichtigt die Kirchenleitung als Leitungsorgan Vorgaben für das bis Ende 2015 zu verabschiedende Wahlrecht zu machen und ist sie bereit, hierzu zu gegebener Zeit auch Anregungen des Leitungsorgans Landessynode aufzunehmen?
2. Im Verfassungsprozess der Nordkirche sind die Grundlagen des Wahlrechts in einer Untergruppe Wahlrecht der Steuerungsgruppe unter Beteiligung ehrenamtlicher Synodaler und Vertretern der Kammer für Dienste und Werke erarbeitet worden und dann der Vorläufigen Kirchenleitung und der Verfassunggebenden Synode vorgelegt worden.

Plant die Kirchenleitung für die Umsetzung des Auftrages aus dem Einführungsgesetz einen ähnlichen Mitwirkungsprozess, in den auch Erfahrungen mit dem Wahlrecht zur Ersten Landessynode, insbesondere zur Wahl der Werkesynodalen, einfließen können?

3. Teilt die Kirchenleitung die in dem Zeitungsartikel am Schluss zitierte Ansicht von Landesbischof Ulrich, dass die Strukturen in der Nordkirche „ausgesprochen demokratisch“ seien und schon jetzt - pauschal gesagt – ein „Siebwahlverfahren“ vom Kirchengemeinderat bis in die Landessynode nicht (mehr) existiere.  
Wenn ja, was heißt das für die Diskussion zur Einführung eines Direktwahlrechts, ggf. vergleichbar mit dem in der Landeskirche Württemberg geltenden, wie es der frühere Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, Prof.Dr. Blaschke, in einer in dem Zeitungsartikel erwähnten Veranstaltung vorgeschlagen hat ?